



„Schnupperkurs“ Betreuer gesucht! Rechtliche Betreuung – was ist das?

Fortbildungsangebot Betreuungsbehörde/Bearbeitungsstand 01/2024 © Schinzel)

1. Einleitung

Sie haben sich für unseren „Schnupperkurs“ entschieden um mehr über das Betreuungsrecht zu erfahren oder weil Sie sich für ein Ehrenamt interessieren? Das ist einfach ganz phantastisch, denn wir brauchen Sie im Ehrenamt Betreuung!

Wo überall im Alltag begegnet uns der Begriff „Betreuung“?

Genau! Der Begriff Betreuung ist tatsächlich sehr vielfältig in unserem Alltag besetzt (individuelle, kulturelle, ambulante, medizinische, pflegerische Betreuung, Freizeitbetreuung, Gästebetreuung, Kundenbetreuung, Kinderbetreuung... Betreuung bedeutet im weitesten Sinn: Hilfe, Unterstützung, Beistand, Fürsorge, Obhut, Schutz...

Um was geht es Ihnen? Was führt Sie in den „Schnupperkurs“?

Was stellen Sie sich unter einer Rechtlichen Betreuung vor?

Wenn wir von Betreuung sprechen, ist die „Rechtliche Betreuung“ gemeint. Selbstverständlich können Sie aber auch „nur“ Betreuung sagen.





2. Begriffe & Reformentwicklung

Rechtliche Betreuung ist:

Rechtliche Unterstützung und Interessenvertretung von erwachsenen Menschen (Volljährige) mit Erkrankungen oder Behinderungen. Es kommt zu einer rechtswirksamen Interessenvertretung auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses, mit dem Ziel, die Wünsche und Interessen der Betroffenen im Rechtsalltag zu stärken.

Im § 1814 BGB ist geregelt, dass ein **Volljähriger**, der aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann, durch das Betreuungsgericht, auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen, einen rechtlichen Betreuer bestellt bekommen kann.

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn aufgrund der Erkrankung oder Behinderung ein tatsächlicher rechtlicher Entscheidungsbedarf in bestimmten Angelegenheiten besteht, welcher durch andere Hilfen nicht geregelt werden kann (unter anderem Bevollmächtigung nicht möglich ist/vorliegt).

Sollte **ausschließlich** eine **körperliche Behinderung** des Volljährigen vorliegen, **darf nur auf Antrag des Betroffenen eine Betreuung eingerichtet werden!**

Gegen den freien Willen eines Volljährigen **darf eine Betreuerbestellung nicht** erfolgen!

Eine **Betreuerbestellung** kann nur durch einen **gerichtlichen Beschluss** eingerichtet werden. Zuständig ist das Betreuungsgericht im jeweiligen Amtsgericht.





Weitere Begriffe/Alternativen zur Betreuung

- **Andere Hilfen**
- **Vollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**

Andere Hilfen können sein: Familie, Beratungsstellen, ambulante Pflege- und Krankendienste...

Merke! Vor einer Rechtlichen Betreuung ist immer zu klären, ob auch „**andere Hilfen**“ ausreichend vorhanden sind und helfen, das Problem zu lösen. Oder ob eine **Vorsorgevollmacht/Vollmacht** erteilt wurde, beziehungsweise erteilt werden kann!

Damit wurde der **Vorrang** einer **Vorsorgevollmacht** vor einer **Rechtlichen Betreuung** durch den Gesetzgeber festgelegt!

Was ist eine Vollmacht (oder Vorsorgevollmacht)?

Es handelt sich um eine privatrechtliche Erklärung über die Vertretungsmacht einer vom Vollmachtgeber benannten (privaten) Vertrauensperson (oder mehrerer) für den Fall der Entscheidungs- bzw. Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers. Die Vollmachtserteilung ist reine Vertrauenssache! Es gibt **keine** „staatliche“ Kontrolle.



- **Die Betreuungsverfügung** - Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Erklärung zur Bestellung eines Betreuers, insbesondere zur Auswahl des Betreuers (genau benannte Person oder Personen). Die genannte Person muss durch das Gericht und die Betreuungsbehörde „angesprochen“ werden, ob sie bereit wäre, die Betreuung zu übernehmen.
In einer Betreuungsverfügung kann vor allem auch erklärt werden, wie man sich die Führung der Betreuung vorstellt, welche Wünsche und Gepflogenheiten man berücksichtigt wissen möchte und wer auf keinen Fall für Sie tätig werden soll!
Es handelt sich um eine besonders **wichtige Erklärung**, die in einem Betreuungsverfahren bei der Auswahl des Betreuers **berücksichtigt werden muss!**
- **Die Patientenverfügung** - schriftlich niedergelegte, an den behandelnden Arzt und die Pflegekräfte gerichtete Willensäußerung des Patienten in Bezug auf die ihm zuteilwerdende medizinische Behandlung und Pflege.

Die meisten Patientenverfügungen beinhalten Willenserklärungen, die sich auf die letzten Tage des Lebens; den Sterbeprozess beziehen.

Allerdings ist es längst Praxis, in einer Patientenverfügung jegliche Behandlungswünsche festzuhalten, um dem eigenen Willen Ausdruck zu verleihen, sollte man sich eben nur vorübergehend in einer Lage befinden, in welcher man seine Behandlungswünsche zu jeder denkbaren Behandlung nicht erklären kann.

Wichtig! Menschen mit Behinderungen können eine Patientenverfügung in Anspruch nehmen, um ihre Behandlungswünsche zu erklären, da hier die Geschäftsfähigkeit keine Voraussetzung darstellt! Auf der Grundlage der medizinischen Einwilligungsfähigkeit können diese Menschen Festlegungen und Entscheidungen treffen.





Rückblick & aktuelle Reform

Das Betreuungsrecht ist nun schon über 30 Jahre alt, daher kurz ein Rückblick auf die Geschichte, zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, sowie zur aktuellen Reform 2023.

Das (damals) „**neue Betreuungsgesetz**“ **trat zum 1. Januar 1992 in Kraft.** Dieses wegweisende Gesetz reformierte das „alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht“ grundlegend und **schaffte** damit auch **die Entmündigung** von Menschen mit Behinderungen **ab!**

Danach folgten immer wieder weitere Änderungen in den Bereichen der Gesetzgebung, aber mit der aktuellen Betreuungsrechtsreform 2023 wurden nochmals entscheidend die Weichen für die Stärkung der Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen gestellt und **erstmal**s eine **Ehegattenvertretung** für die **medizinischen Entscheidungen geregelt!**
Am 1.1. 2023 trat diese neueste „Betreuungsrechtsreform 2023“ in Kraft.

Tenor:

Stärkung der Selbstbestimmung!
Wünsche der Betroffenen haben Priorität!
Stärkung aller bürgerlichen Rechte!

3. Leitgedanken des Betreuungsrechts

Lassen Sie uns kurz zum Anfang zurückkehren und dazu, was Sie nun inspiriert hat, unseren Schnupperkurs zu besuchen.

Was wäre Ihre Motivation eine Rechtliche Betreuung zu führen?

**Welche Attribute verbinden Sie (wir) mit der Ausübung einer Betreuung?
Was werden Sie „gewinnen“?**

- **Erfolg**
- **Freude & Glück**
- **Energie**
- **Vertrauen**
- **Verbundenheit**
- **Veränderung & Mut**
- **Neue Sichtweisen & Einzigartigkeit**
- **Anteilnahme & Kraft**
- **Neue Lebenswelten & Neugier**
- **Verantwortung & Zuverlässigkeit**





Leitgedanken im Betreuungsrecht

- Größtmöglicher Erhalt und Wiederherstellung an Selbstbestimmung für die rechtlich betreute Person, sowie Schutz, Hilfestellung und unterstützte Entscheidungsfindung.
- Rechtliche Betreuung nur so weit, wie diese erforderlich ist und den Wünschen des Betreuten entspricht (§ 1821 BGB).
- Eine Betreuung wird nur in den Aufgabenbereichen vom Gericht angeordnet, in denen tatsächlich ein Unterstützungsbedarf besteht, niemals pauschal für alle „Angelegenheiten“!
- Eine Betreuerbestellung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit der Betroffenen.
- Der rechtliche Betreuer unterstützt den betreuten Menschen darin, eine eigene Entscheidung zu finden. Erst wenn dies nicht möglich ist, kommt die Entscheidungsdurchsetzung durch den Betreuer, nach dem mutmaßlichen Willen des betreuten Menschen, zur Ausübung.
- Der Rechtliche Betreuer fördert und unterstützt die Entwicklung des betreuten Menschen wieder selbstständig entscheiden und handeln zu können. Das Ziel ist dabei immer, die Betreuung wieder „überflüssig“ werden zu lassen – wieder beenden zu können.
- Das persönliche Gespräch mit dem betreuten Menschen steht im Mittelpunkt, da nur dadurch eine Entwicklung in der Betreuung und die Wünsche in Erfahrung gebracht werden können.
- Die Auswahl des Betreuers richtet sich immer nach dem Wunsch des betroffenen Menschen, nach seinen familiären Bindungen, Freunden und Bekannten. Nur wenn sich in diesem Kreis keine geeignete Person findet, die Betreuung zu übernehmen, können außenstehende engagierte Bürger als ehrenamtliche Betreuer bestellt werden.
- Bürgerschaftlich engagierte ehrenamtliche Betreuer – **GEB** (gewonnene ehrenamtliche Betreuer) werden zur besseren Unterstützung, durch Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein, fachlich begleitet.
- Das ist eine neue Regelung im Rahmen der Betreuungsrechtsreform 2023.
- Gemäß § 1816 Abs. 4 BGB – darf ein GEB nur dann vom Betreuungsgericht bestellt werden, wenn eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Familienangehörige als Betreuer können auf ihren Wunsch auch eine Vereinbarung abschließen, dies ist jedoch keine Bestimmungsvoraussetzung.





4. Das gerichtliche Betreuungsverfahren

Die Führung einer rechtlichen Betreuung ist ein Ehrenamt

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass die Betreuung vorrangig ehrenamtlich geführt werden soll. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Betreuung auch beruflich geführt werden.

Wie kann eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden?

Die Einrichtung einer Betreuung erfolgt entweder **auf Antrag des betroffenen Menschen** oder auf Anregung durch Dritte **im Betreuungsgericht**.

Parallel dazu ist die Betreuungsbehörde ein wichtiger Ansprechpartner, da auch dort eine Anregung einer Betreuung erfolgen kann. Dort können auch betroffene Menschen ihren Unterstützungsbedarf darlegen.

Im Betreuungsverfahren wird ein Sozialgutachten der Betreuungsbehörde eingeholt, sowie ein fachärztliches (psychiatrisches Gutachten) und es erfolgt eine Anhörung der Betroffenen (unter Einbeziehung) wichtiger Vertrauenspersonen/Verfahrensbeteiligter.

Abschließend ergeht ein Betreuungsbeschluss für im Höchstfall 7 Jahre.

Je nach Beschlussdauer muss durch das Betreuungsgericht eine Überprüfung der Erforderlichkeit erfolgen.

Das Betreuungsgericht

Im Landkreis Harz gibt es 3 Betreuungsgerichte, in **Halberstadt**, **Quedlinburg** und in **Wernigerode**

Der **Betreuungsrichter** entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes, sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers.

Das Gericht berät und beaufsichtigt die Betreuer.

Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen und es gibt einige Berichtspflichten des Betreuers, welche durch die **Rechtspfleger** (laufende Akte, Jahresbericht, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen...) bearbeitet werden.

Außerdem sind **Justizangestellte** tätig, welche die Verfahrensabläufe bearbeiten, Auskünfte erteilen und Anfragen zu Protokoll nehmen.





Erreichbarkeit der Amtsgerichte im Landkreis Harz

Betreuungsverfahren sind der Abteilung „Betreuungsgericht“ zugeordnet.

Amtsgericht Halberstadt

Abteilung Betreuungsgericht
Richard-Wagner-Straße 52, 38820 Halberstadt
Telefon: 03941 – 670

Amtsgericht Quedlinburg

Abteilung Betreuungsgericht
Adelheidstraße 2, 06484 Quedlinburg
Telefon: 03946 – 710

Amtsgericht Wernigerode

Abteilung Betreuungsgericht
Rudolf-Breitscheid-Straße 8, 38855 Wernigerode
Telefon: 03943 – 5310



5. Die Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde ist im Landkreis Harz dem **Amt 52 – Amt für Betreuung und ergänzende Jugend- /Sozialleistungen** angegliedert und hat ihren **Hauptsitz in Quedlinburg**

In Halberstadt und Wernigerode werden jeden Donnerstag Sprechzeiten angeboten. In der Behörde arbeiten Sozialpädagogen und Verwaltungsfachangestellte.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde ergeben sich aus dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

Im Rahmen der Amtsermittlung ist die Betreuungsbehörde ein wichtiger Partner der Betreuungsgerichte und erstellt nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz Sozialgutachten im Betreuungsverfahren zur Bestellung eines Betreuers oder wichtiger Sachverhalte.

Die Behörde schlägt regelmäßig in den Betreuungsverfahren Betreuer zur Übernahme der Betreuung vor, prüft deren persönliche Geeignetheit und Zuverlässigkeit und berät Betreuer in speziellen Sachverhalten, in der Betreuungsplanung und in Konflikten.

Die Betreuungsbehörde sieht sich als „Moderator“ in der Betreuungslandschaft, vor allem zur Förderung und Zusammenarbeit in institutionellen Netzwerken und in enger Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen.

Neben einem vielfältigen Informations- und Fortbildungsangebot für Betreuer und Institutionen, informiert die Betreuungsbehörde auch über Vollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und die neue Ehegattenvertretung in der Gesundheitssorge.

In der Betreuungsbehörde können Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigt werden.



LANDKREIS HARZ

Betreuungsbehörde Besucheranschrift:

06484 Quedlinburg, Bahnhofstraße 15 („Alte Post“)
Haus I (Eingang Post) und Haus II (Eingang Parkplatz/Hof)
Telefon: 03941 – 5970 52 52

Postanschrift:

Landkreis Harz
Amt 52 - Amt für Betreuung und ergänzende Jugend-/Sozialleistungen
Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt

Außensprechtage (jeden Donnerstag):

38820 Halberstadt, Schwanebecker Straße 14
38855 Wernigerode, Kurtsstraße 13





6. Die Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine haben eine große Bedeutung in der Förderung der ehrenamtlichen Betreuer Tätigkeit, da sie ehrenamtliche Betreuer unterstützen und engmaschig begleiten. Durch Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein erhalten ehrenamtliche Betreuer einen persönlichen Ansprechpartner, fortlaufende Schulungsangebote und die Garantie einer Verhinderungsbetreuung durch den Verein, bei vorübergehendem Ausfall, Krankheit.

Im Betreuungsverein führen Vereinsbetreuer (beruflich) Betreuungen. Außerdem informieren/beraten die Vereine zu Vollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen & zur Ehegattennotvertretung.

Im LK Harz gibt es 2 Betreuungsvereine; in Halberstadt und in Quedlinburg.

Für Wernigerode (ohne Verein) bieten die Betreuungsvereine jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, von 14 bis 16 Uhr, im Teutloff Bildungszentrum“, Weinbergstraße 17 in Wernigerode, Beratungen für ehrenamtliche Betreuer an.

Halberstadt

Betreuungsverein Halberstadt e.V., Kommunikationszentrum,
Kämmekenstraße 11, 38820 Halberstadt, Telefon: 03941 – 24 44 3
Geschäftsführerin Frau Andrea Röpke

Quedlinburg

Betreuungsverein für Betreuung und Selbstbestimmung e.V.
Badeborner Weg 2 (Eingang über Parkdeck „Kaufland“ oben),
06484 Quedlinburg, Telefon: 03946 – 90 70 353
Geschäftsführerin Frau Beate Peter





7. Wer kann rechtlich betreut werden?

Volljährige Menschen, die aufgrund einer **Erkrankung oder Behinderung** ihre persönlichen Angelegenheiten vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr selbst regeln können, haben den Anspruch auf eine Betreuerbestellung, wenn andere Hilfen nicht vorhanden sind oder nicht ausreichend den Entscheidungs- und Regelungsbedarf erfassen. Hier ist immer nach dem **Erforderlichkeitsgrundsatz** zu entscheiden!

Die Betreuung hat **keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit** der betroffenen Person! Somit bleibt der betreute Mensch neben dem Betreuer handlungs- und geschäftsfähig (wenn er es tatsächlich ist). Dies ist im Einzelfall zu klären.

In der **Gesundheitsorge** liegt der Fokus auf der **Einwilligungsfähigkeit** betreuter Menschen.

Im Rahmen der Vermögenssorge kann es durchaus Entscheidungsfälle geben, in denen Geschäftsunfähigkeit gegeben ist. Dann vertritt allein der Betreuer den Betreuten. Eine besondere **Ausnahme** stellt auch der **Einwilligungsvorbehalt** dar. Wenn dieser vom Betreuungsgericht angeordnet wurde, weil die Gefahr besteht, dass sich die betreute Person durch die Teilnahme am Rechtsverkehr selbst Schaden zufügt, dann sind **alle Erklärungen des Betreuten unwirksam. Nur mit der Einwilligung des Betreuers können Geschäfte getätigt werden!**

Im Betreuungsverfahren haben Betroffene/Betreute **Beschwerderechte** und müssen einen **Verfahrenspfleger** bestellt bekommen, falls sie nicht ausreichend in der Lage sind, ihre Rechte im Betreuungsverfahren selber wahrzunehmen.

Die Betreuung darf immer nur im erforderlichen Maß, also in einzelnen Aufgabenbereichen eingerichtet werden und nur so lange sie erforderlich ist! Der Betreute hat ein Wunsch- und Wahlrecht zur Auswahl der Person des Betreuers.

8. Welche Krankheiten und Behinderungen gibt es?

- Körperliche Behinderungen
- Geistige Behinderungen
- Seelische Behinderungen (u.a. Demenzerkrankungen, Abhängigkeitserkrankungen/Alkohol/Drogen...)
- Psychische Erkrankungen (Schizophrenie, Depression, Angst, Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen...)





9. Wer darf Betreuer werden?

Nun kommen wir zu Ihrem Part und möchten Ihnen einen kurzen Überblick Ihrer Rolle, Aufgaben & Rechte geben. Um „in die Tiefe zu gehen“ sollten Sie dann den Spezialkurs der Betreuungsvereine besuchen (6 Module).

Die ehrenamtlichen Betreuer „unterteilen“ wir in die gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer, die sogenannten **GEB** (ohne familiären Bezug = bürgerschaftliches Engagement; also Sie 😊) und die ehrenamtlichen Familienbetreuer/Freunde, die sogenannten **EFB**.

Wichtig! Die betroffene Person darf sich einen Betreuer aussuchen!

Die Betreuungsbehörde prüft dann, ob er geeignet ist. Wird niemand vorgeschlagen, dann klärt die Behörde, ob jemand aus der Familie/Bekanntenkreis Betreuer werden kann. Wenn keinerlei Auswahl besteht, dann schlägt die Behörde einen Vereins- oder Berufsbetreuer vor.





10. Welche Voraussetzungen müssen ehrenamtliche Betreuer erfüllen?

- Sie müssen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde (Behördenführungszeugnis); nicht älter als 3 Monate beantragen. Dazu erhalten Sie in der Betreuungsbehörde ein Antragsformular, damit das Führungszeugnis kostenfrei für Sie erstellt werden kann. Die Betreuungsbehörde ist als Empfangsbehörde anzugeben.
- In der Anlage haben wir für Sie entsprechendes Informationsmaterial zusammengestellt (+ Fragebogen für GEB & EFB).
- Wir holen über Sie eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis ein. Auch in diesem Fall erhalten Sie Unterstützung und können uns als Betreuungsbehörde die Erlaubnis zur Einholung erteilen (siehe Fragebogen).
- **Sie sind verpflichtet** (GEB) eine **Ehrenamtsvereinbarung mit einem ortsansässigen Betreuungsverein** (§ 22 Absatz 2 BtOG) abzuschließen. Auch hier helfen wir Ihnen und vermitteln den Kontakt und laden Sie zu einer persönlichen Vorstellung (unter Beteiligung der Vereine) in die Behörde ein!
- EFB **können** eine Ehrenamtsvereinbarung mit Festlegung einer Verhinderungsbetreuung mit einem ortsansässigen Betreuungsverein abschließen.
- **Fazit:** Sie müssen persönlich geeignet und zuverlässig sein! Das bedeutet, dass wir neben der Vorlage der entsprechenden Nachweise (Behördenführungszeugnis, Auskunft Schuldnerverzeichnis) ein **persönliches Einführungs- und Kennenlerngespräch** mit Ihnen führen. Dazu laden wir Sie dann in die Betreuungsbehörde ein.

11. Ihre Aufgaben und Pflichten als Betreuer

Der Anfangsbericht (Neu)

Der Jahresbericht

Der Schlussbericht (bei Ende der Betreuung)

(Zuständigkeit Rechtspfleger)

Der Betreuer muss dem Betreuungsgericht zu Beginn der Betreuung einen Anfangsbericht erstatten. Dieser ist innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Betreuung zu erstellen und beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Persönliche Situation des betreuten Menschen
- Ziele zu Beginn der Betreuung
- Maßnahmen welche bereits eingeleitet wurden oder angestrebt werden, um die Selbstständigkeit des betreuten Menschen zu fördern
- Darlegung der Wünsche des betreuten Menschen
- Der Bericht kann auch im Betreuungsgericht erörtert werden





- EFB können auch anstelle des Anfangsberichts ein Anfangsgespräch im Betreuungsgericht führen

und mindestens einmal jährlich über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten berichten.

Hierzu bekommen Sie vom Betreuungsgericht entsprechende Vordrucke ausgehändigt/geschickt.

Schwerpunkte in der Berichtspflicht konzentrieren sich auch auf Umstände, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung betreffen!

Allerdings gibt es auch noch die reguläre *Mitteilungspflicht des Betreuers* über Änderungen der Anschrift des Betreuten oder Betreuers oder auch den Tod des Betreuten (womit die Betreuung endet!), welche fortlaufend erfolgen sollte!

Zeitgleich mit dem Jahresbericht, kann auch die Aufwandsentschädigung beantragt werden (siehe dazu „Ansprüche des ehrenamtlichen Betreuers“).

Rechnungslegung

Sollte zu Ihren Aufgabenbereichen auch die Vermögenssorge gehören, müssen Sie einmal jährlich Rechnung legen über Einnahmen und Ausgaben des Betreuten. Hier gibt es für Angehörige (Ehegatten, Eltern, Abkömmlinge des Betreuten) besondere Bestimmungen („Befreiung“ Entscheidung durch den Rechtspfleger).

Vermögensverwaltung

Vermögen, welches nicht für laufende Ausgaben des Betreuten benötigt wird, ist wirtschaftlich sinnvoll, (wenn möglich) verzinslich und „mündelsicher“ anzulegen.

Mit Banken, Sparkassen etc. ist eine Vereinbarung zu treffen, dass zu Verfügungen des Betreuers (Abhebungen, Umbuchungen, Neuanlage), die Genehmigung des Betreuungsgerichtes nötig ist und vorher ein „Sperrvermerk“ angebracht wurde. Für Girokonten gilt dies nicht!

Auch hier gibt es Ausnahmeregelungen für Angehörige (s. o.).

Schenkungsverbot

Grundsätzlich darf der Betreuer das Geld des Betreuten nicht verschenken! Ausnahmen bilden „Anstands- und Gelegenheitsgeschenke“.





Beantragung von Genehmigungen

In bestimmten Aufgabenbereichen werden zur Umsetzung von Entscheidungen des Betreuers besondere Genehmigungen des Betreuungsgerichtes erforderlich!

Hier zuerst ein kleiner Überblick über „klassische“ Aufgabenbereiche in der Betreuung:

- Aufenthaltsbestimmung
- Durchsetzung sozialer Leistungen
- Erbschaftsangelegenheiten
- Entgegennahme, Anhalten und Öffnen der Post („Postkontrolle“)
- Gesundheitssorge
- Grundstücksangelegenheiten
- Heimangelegenheiten
- Umgangsregelungen mit Dritten
- Unterbringung
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Widerruf von Vollmachten
- Wohnungsangelegenheiten
- Werkstatt für Menschen mit Behinderungen/Abschluss/Vertretung im Werkstattvertrag
- Ärztliche Zwangsbehandlung

Genehmigungen sind in folgenden Maßnahmen/Rechtsgeschäften erforderlich

Beispiele:

- Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung/Klinik
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Ärztliche Zwangsbehandlung im geschlossenen und offenen Klinikbereich
- Besonders risikoreiche Entscheidungen in der Gesundheitssorge
- Wohnungskündigungen
- Vermietung von Wohnraum
- Verfügung über Konten, Wertpapiere
- Verfügung über Bausparverträge, Kapitalversicherungen
- Erbausschlagung
- Grundstücksverkauf
- Aufnahme von Darlehen
- Vergleiche





12. Ihre Absicherung und Rechte als Ehrenamtlicher Betreuer

Bin ich als ehrenamtlicher Betreuer versichert?

Betreuerhaftung/Haftpflichtversicherung

Aus der Amtsführung des Rechtlichen Betreuers können sowohl strafrechtliche Vorwürfe als auch zivilrechtliche Ansprüche erwachsen.

In Frage kommen Pflichtverletzungen aller Art – im Rahmen der Haftung gegenüber dem betreuten Menschen; Beispiele:

- Grundlose Ablehnung einer Betreuungsübernahme
- Unterlassung einer Handlung
- Unterlassene Antragstellung oder Fristversäumnisse bei Anträgen (Rente, Sozialhilfe, Krankenversicherung...)
- Wohnungsauflösung ohne gerichtliche Genehmigung
- Nicht erfolgte Meldung an das Gericht zwecks Erweiterung oder Einschränkung von Aufgabenbereichen
- Einwilligung in eine Heilbehandlung ohne ausreichende Beratung
- Verspätete Aufhebung einer freiheitsentziehenden Maßnahme
- „unsinnige“ Prozessführung

Mit der Betreuerbestellung sind Sie, ohne dass Sie weitere Erklärungen abgeben müssen, für Ihre Tätigkeit als Betreuer haftpflichtversichert (über den Versicherungsschutz der vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossenen Sammelversicherung).

Trotzdem sollte der Rechtliche Betreuer nach Beratung durch den Rechtspfleger (je nach Schwierigkeit der Betreuung und bei hohen Vermögenswerten) in Erwägung ziehen, ggf. zusätzlich eine individuelle Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Erstattung der Kosten können bei Gericht beantragt werden. Auch darüber sollte vorher die Beratung durch den Rechtspfleger in Anspruch genommen werden!

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Rechtspfleger im Betreuungsgericht.





Bekomme ich Aufwendungen ersetzt?

Ersatz von Aufwendungen und Aufwandsentschädigung

Die pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 1878 BGB

- Seit 1.1.2024 beträgt diese 449,- €/Betreuungsjahr (Achtung Inflationsausgleich nur bis 2025)
- Für Ausgaben, welche Sie innerhalb Ihrer Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer haben (Porto, Telefon, Fahrtkosten, Parkgebühren, Büromaterial...)
- Dafür müssen im Betreuungsgericht keine Abrechnungen oder Belege eingereicht werden!
- Die Inanspruchnahme muss vom Betreuer dem Gericht mitgeteilt werden („beantragt“ werden)!
- Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach Betreuerbestellung!
- Ihr Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn Sie den Antrag nicht jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einreichen!
- Der Antrag kann mit dem Jahresbericht oder formlos gestellt werden!
- Wurde eine Aufwandspauschale einmalig beantragt, müssen Sie nicht wieder beantragen, denn in den Folgejahren gilt bereits die Einreichung des Jahresberichtes als Antrag (§ 1878 Abs. 4 Satz 2)!

Ersatz von Aufwendungen gem. § 1877 BGB

- Sollten Sie höhere Aufwendungen als 449,-€/Betreuungsjahr haben, so können Sie diese erstattet bekommen, aber nur mit Einzelnachweis!
- Auch hier erlischt Ihr Anspruch, wenn Sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach der Entstehung der Kosten Ihren Anspruch gegenüber dem Betreuungsgericht geltend gemacht haben!

Achtung! Sie können zwischen Pauschale und Erstattung der Auslagen wählen. Die Wahl ist bindend!

Woher bekomme ich das Geld?

Sie erhalten Ihre Aufwendungen entweder aus dem Vermögen der Betreuten oder aus der Justizkasse. Sollte der Betreute nicht vermögend sein, das Schonvermögen liegt seit 1.1.2023 bei **10.000,-€/SGB XII**, dann erhalten Sie das Geld aus der Justizkasse.

Kann ich als ehrenamtlicher Betreuer auch eine Vergütung erhalten?

Ein Anspruch auf Vergütung steht dem ehrenamtlichen Betreuer grundsätzlich nicht zu. Das Betreuungsgericht kann aber abweichend auch dem ehrenamtlichen Betreuer eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn der Betreute nicht mittellos ist und Umfang und Schwierigkeit der Betreuung dies rechtfertigen.

Achtung Steuern!

Muss ich die Aufwandspauschale/den Aufwandsersatz versteuern?

Diese Gelder sind bis zu der Grenze von 3.000,- € jährlich nicht zu besteuern.



13. Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?

- **Die Betreuungsvereine** stehen Ihnen durch die abgeschlossene Vereinbarung „fachlich/praktisch“ zur Seite!
- **Die Betreuungsbehörde** steht Ihnen „fachlich/theoretisch“ zur Seite!
- **Die Betreuungsgerichte**, insbesondere die Rechtspfleger/innen, stehen Ihnen „rechtlich/fachlich“ zur Seite!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*Wir wünschen Ihnen einen guten Start in die ehrenamtliche
„Rechtliche Betreuertätigkeit“!
Ihre Betreuungsbehörde im LK Harz*

Anlagen:

- Broschüre Betreuungsrecht (bmj)
- Broschüre Patientenverfügung (bmj)
- Fragebogen für gewonnene ehrenamtliche Betreuer (GEB)
- Info- und Fortbildungsprogramm der Betreuungsbehörde „Betreuungsrecht kompakt“
- Schulungsangebot der Betreuungsvereine
- Infoblatt Erreichbarkeit Betreuungsbehörde

Genderhinweis

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Darstellbarkeit in allen Medien, bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Formulierungen die maskuline Form verwenden. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und beinhaltet keine Wertung.

